



Jahrestagung 2025

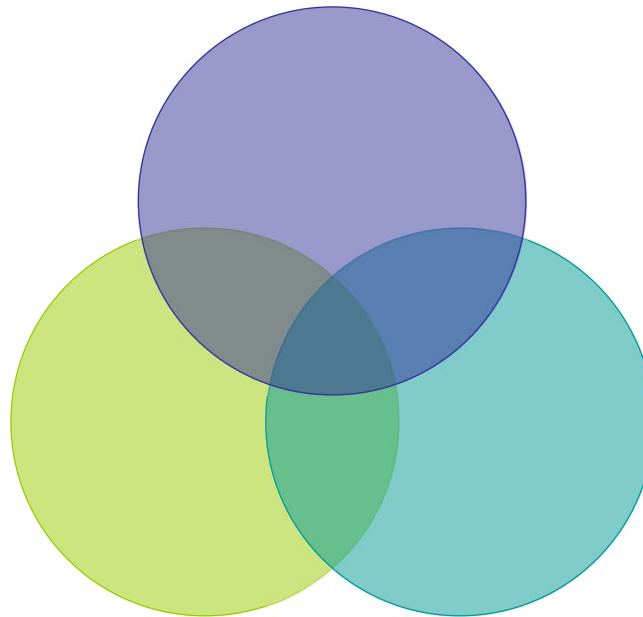
Tätigkeiten und Aufgaben der behördlichen Bezirkseinsatzleitung



Integriertes Katastrophenschutzmanagement

Behörden

Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden



Einsatzorganisationen
FF, Rettungsdienst, ÖBH etc.

Privater Bereich
Bürger, Infrastrukturbetreiber



Gesetzgebung im Katastrophenschutz

- Kompetenz der Bundesländer
- Innenministerium hat koordinierende Funktion bei internationalen und bundesländerübergreifenden Ereignissen



Grundlage des behördlichen Handelns im Katastrophenfall:

NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016



Was ist eine Katastrophe?

- Ereignis, bei dem **Leben oder Gesundheit** einer **Vielzahl von Menschen**, die **Umwelt** oder **bedeutende Sachwerte** in **außergewöhnlichem Ausmaß** unmittelbar gefährdet oder geschädigt werden und
- die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen **durch eine Behörde koordinierten Einsatz** der dafür notwendigen Kräfte und Mittel erfordert.



Begriffe

- **Katastrophenschutz / -prävention:**

= Abwehr / Verhinderung einer möglichen Katastrophe

- **Katastrophenhilfe:**

= Bekämpfung unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Auswirkungen



Behördliche Einsatzleitung

Bezirksverwaltungsbehörde

Einsatzleiter: **Bezirkshauptmann/-frau**
(in Städten mit eigenem Statut: Bürgermeister/in)

Ausnahmen:

- Mehrere Bezirke betroffen oder
besonderes Ausmaß der Katastrophe:
Einsatzleitung bei der **Landesregierung**
- Erforderliche Sofortmaßnahmen:
Anordnung durch **Bürgermeister/in**



Aufgaben des Einsatzleiters

- Feststellung des Vorliegens der Katastrophe
- Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
- Anordnung des Einsatzes der Hilfskräfte
- Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen



Katastrophenhilfe

- Katastrophenhilfsdienst der **Freiwilligen Feuerwehren**
- Sonstige **Hilfsdienste**: Rettungsdienste, Zivilschutzverband etc.
- Einrichtungen und Personal des **Landes NÖ** und der **Gemeinden**
- **Bundesheer** im Fall der Assistenzleistung
- **Bundespolizei** (da BH auch Sicherheitsbehörde ist)



Pflichten der Bevölkerung

- Pflicht zur Hilfeleistung trifft alle Personen soweit zumutbar
- Benötigte Sachen sind bereitzustellen
- Duldung des Betretens/Benützens von Grundstücken und Gebäuden



Aufbau des Stabes

Einsatzleiter

Führungsgruppe

Leiter der Stabsarbeit

- S1 Personal
- S2 Lage
- S3 Einsatz
- S4 Versorgung
- S5 Öffentlichkeitsarbeit
- S6 Kommunikation
- S7 Sanitätsdienst / psychosoziale Betreuung

Fachgruppe

- Feuerwehr
- Rettung
- Exekutive Verbindungsoffiziere
- Bundesheer

Bei Bedarf:

- **Sachverständige**
- Infrastrukturbetreiber (z.B. Energieversorger, Bahnbetreiber)
- Zivilschutzverband
- etc...

Stabshilfspersonal



Phasen der Stabsarbeit

- Phase I - Kernteam (grün)
Einsatzleiter + Sachbearbeiter
Katastrophenschutz
- Phase II - „Rumpfstab“ (gelb)
Einsatzleiter, Leiter der Stabsarbeit,
S3/S2, S4/S1, S5, S6
- Phase III - Kompletter Stab (rot)
+ Einberufung der Verbindungsoffiziere



Katastrophenhilfegesetz 2016 ist nur anwendbar, soweit keine andere gesetzliche Regelung gilt.

Eigene Regelungen enthalten etwa:

Wasserrechtsgesetz, Strahlenschutzgesetz,,
Straßenverkehrsordnung, Sicherheitspolizeigesetz etc.



Stab beim Hochwasser

- Koordination der Einsatzkräfte
- Anordnungen (Beispiele PL)
 - Anordnung Dammsanierung an der Perschling
 - Anordnung der umgehenden Wiederherstellung des linken Begleitedammes der Pielach b. Rabenstein
 - Anordnung Wiederherstellung der Wolfswinkelwehr
 - Anordnung Wiederherstellung des Dammes im Bereich der Wasenmühle
- Einsatzkosten (Vorprüfung)



Sachverständige

§ 46 AVG

Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.



Gutachten = Beweismittel

Sachverständige iSd § 52 AVG sind Personen mit **besonderer Fachkunde**, die auf Grund einer **Bestellung** durch die Behörde **in einem Verfahren** bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dadurch mitwirken, dass sie **Tatsachen erheben** (Befund) und/oder aus diesen Tatsachen **Schlussfolgerungen** (Gutachten) ziehen.

Hengstschläger/Leeb, AVG § 52 Rz 1 (Stand 1.7.2005, rdb.at)



Kooperation

- Abstimmung zwischen Behörde und Sachverständigen
 - Terminen
 - Workflow
 - **Beweisthema**



Exkurs Gefahr im Verzug

- Wann liegt sie vor?

wenn eine **unmittelbare** Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit oder das öffentliche Interesse besteht **und** eine sofortige Maßnahme zur Abwehr dieser Gefahr **erforderlich** ist.

z.B. bei einsturzgefährdeten Bauteilen, Brandgefahr, Gewässerverunreinigung



Exkurs Gefahr im Verzug

- Konsequenzen ergeben sich aus dem Materiengesetz

– zB § 36 NÖ Bauordnung

Sofortmaßnahmen

- (1) Bei **Gefahr im Verzug** hat die Baubehörde die unbedingt notwendigen **Sicherungsmaßnahmen** auch ohne Anhörung auf Gefahr und Kosten des Eigentümers eines Bauwerks anzuordnen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug hat jeder gewerberechtlich Befugte über **Auftrag der Baubehörde** gegen angemessene Vergütung und volle Schadloshaltung Baugebrechen unverzüglich zu beheben oder Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Kosten sind binnen 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten von der Gemeinde zu vergüten.



Exkurs Gefahr im Verzug

– zB § 31 Abs. 3 WRG

*Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen **oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen** und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls **unverzüglich durchführen zu lassen**.*



Exkurs Gefahr im Verzug

- § 13 Abs. 6 NÖ KGH

*Die gemäß § 3 zur **Katastrophenhilfe** **Verpflichteten** haben die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr erforderlichen **unaufschiebbaren Maßnahmen selbstständig zu treffen**, insoweit Maßnahmen der zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig angeordnet werden.*



Exkurs Gefahr im Verzug

Die Feststellung, ob Gefahr in Verzug vorliegt, hängt **wesentlich** von Ihren Sachverständigen (wissenschaftlich/technische) Feststellungen ab.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Danke für Ihre Arbeit!!!